

Qualität dar: Der Schutz des sozialistischen Vaterlandes ist nicht nur eine gesetzliche Pflicht schlechthin, sondern eine Ehrenpflicht und ein verfassungsmäßiges *Recht* jedes Bürgers. Ein solches Recht kann es nur im sozialistischen Staat geben, in dem die Arbeiterklasse und die anderen Werktätigen erstmalig wirklich ihr Vaterland, das Vaterland der Arbeiter und Bauern, haben.

Die Bürger der DDR gestalten in ihrem und durch ihren Staat bewußt ihr eigenes Leben; sie haben ein gesichertes Recht auf Mitbestimmung und Mitgestaltung, auf Arbeit, auf soziale Sicherheit. Deshalb ist es auch nicht nur ihre Pflicht schlechthin, sondern eine Sache der Ehre und zugleich ihr Recht, den Frieden als höchstes Gut der Menschheit und damit zugleich das sozialistische Vaterland und die von ihnen selbst geschaffenen Errungenschaften gegen jeden Angriff der Gegner des Sozialismus zu schützen.

Unter den Bedingungen des Imperialismus ist eine solche verfassungsmäßige Regelung unmöglich. In den imperialistischen Staaten zwingt die Verteidigungs- und Wehrpflicht die Arbeiter- und Bauernsöhne, eine ihnen klassenfremde und -feindliche Macht zu schützen und für sie Waffendienst zu leisten. Dort haben die Arbeiter und Bauern kein Recht auf Verteidigung ihrer Interessen, so wie sie kein gesichertes Recht auf Mitbestimmung und Mitwirkung, auf Arbeit, auf soziale Sicherheit haben.

Zur Erfüllung des Rechts und der Ehrenpflicht zum Schutze des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften bestimmt die Verfassung, *daß jeder Bürger zum Dienst und zu Leistungen für die Verteidigung der DDR entsprechend den Gesetzen verpflichtet ist.*³⁹

Die höchste Form der Verwirklichung dieses verfassungsmäßigen Auftrages ist der aktive Wehrdienst, der in der Nationalen Volksarmee, in den Grenztruppen bzw. in anderen bewaffneten Organen entsprechend den wehrrechtlichen Bestimmungen der DDR geleistet wird.⁴⁰ Der Wehrdienst entspricht den gesellschaftlichen und persönlichen Interessen der Bürger. Er dient dem Wohle des werktätigen Volkes und ist eine grundlegende internationalistische Klassenpflicht. Die Waffe zum Schutze des Friedens und des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften zu tragen, d. h. Waffendienst zur Verteidigung des sozialistischen Staates zu leisten, ist ein Ehrendienst, der durch unsere Gesellschaft hoch geachtet wird.⁴¹

Auch während des aktiven Wehrdienstes besitzen die Bürger der DDR die

39 Die Detailregelung zur Verwirklichung dieser Pflicht findet sich u. a. in folgenden Rechtsvorschriften :

- Gesetz zur Verteidigung der DDR (Verteidigungsgesetz) vom 20. 9.1961, GBl. I S. 175;
- Gesetz über die allgemeine Wehrpflicht (Wehrpflichtgesetz) vom 24.1.1962, GBl. I S. 2;
- Gesetz über die Zivilverteidigung in der DDR — Zivilverteidigungsgesetz — vom 16. 9. 1970, GBl. I S. 289;
- Verordnung über die Inanspruchnahme von Leistungen im Interesse der Verteidigung und des Schutzes der DDR - Leistungsverordnung - vom 16. 8.1963, GBl. II S. 667.

40 Vgl. Beschluß des Staatsrates der DDR über den Dienst in den bewaffneten Organen und die militärischen Dienstgrade vom 10.12.1973, GBl. I S. 555.

41 Vgl. Jugendgesetz vom 28.1.1974, a. a. O., § 24.